

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 20/205 –**

### **Fristenballung bei steuerberatenden Berufen auflösen**

#### **A. Problem**

Die antragstellende Fraktion trägt vor, die steuerberatenden Berufe unterstützen die deutschen Unternehmen nach allen Kräften, die Herausforderungen der Corona-Pandemie zu meistern. Steuerberaterinnen und Steuerberater unterstützen neben ihren originären Aufgaben als Organe der Steuerrechtspflege bei Corona-Wirtschaftshilfen, Kurzarbeitergeld oder bei zahlreichen anderen betriebswirtschaftlichen Zusatzaufgaben. Die coronabedingten Zusatzaufgaben stellen zusammen mit den coronabedingten Sonderbelastungen gerade kleine und mittlere Kanzleien vor kaum lösbare Probleme.

#### **B. Lösung**

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen für den Besteuerungszeitraum 2020 um weitere drei Monate in beratenen Fällen bis zum 31. August 2022 und bei Land- und Forstwirten bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern;
2. im Rahmen der Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Justiz auf die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2020 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften bis Ende Mai 2022 zu verzichten.

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

#### **C. Alternativen**

Der Antrag diskutiert keine Alternativen.

**D. Kosten**

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 20/205 abzulehnen.

Berlin, den 12. Januar 2022

## **Der Finanzausschuss**

**Alois Rainer**  
Vorsitzender

**Antje Tillmann\***  
Berichterstatterin

**Maximilian Mordhorst**  
Berichterstatter

---

\* Offenlegung gemäß § 49 des Abgeordnetengesetzes (AbgG): Die Abgeordnete Antje Tillmann ist Steuerberaterin.

## Bericht der Abgeordneten Antje Tillmann und Maximilian Mordhorst

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/205** in seiner 6. Sitzung am 9. Dezember 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik der Fristenballung wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bundesregierung auffordert

1. die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen für den Besteuerungszeitraum 2020 um weitere drei Monate in beratenen Fällen bis zum 31. August 2022 und bei Land- und Forstwirten bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern;
2. im Rahmen der Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Justiz auf die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2020 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften bis Ende Mai 2022 zu verzichten.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag in seiner 3. Sitzung am 12. Januar 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 20/205 in seiner 1. Sitzung am 12. Januar 2022 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/205.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** betonten, der Anlass des Antrags der CDU/CSU sei an sich positiv: Es gebe viel Arbeit für die steuerberatenden Berufe, da die Corona-Wirtschaftshilfen in Anspruch genommen würden. Die Corona Wirtschaftshilfen seien ein wichtiger Grund, weswegen es bisher gelungen sei, gut durch die Pandemie zu kommen. Da es aus diesem Grund viel Arbeit für die steuerberatenden Berufe gebe, habe die letzte Regierungskoalition bereits die Abgabefrist für Steuererklärungen 2020 im Rahmen des ATAD-Umsetzungsgesetzes bis Ende Mai 2022 verlängert. Es sei wichtig, dass dieses Thema erneut auf der Tagesordnung stehe. Die Bearbeitung der Corona-Hilfen führe zu einer extremen Belastung.

Auch die neue Regierungskoalition habe die Situation der steuerberatenden Berufe im Blick. Das BMF und die Regierungsfaktionen würden diese zeitnah bewerten und eigene Vorschläge einbringen. Man brauche eine langfristige Perspektive für die Überwindung der Corona-Pandemie. Daher müsse man sorgfältig arbeiten.

Die Fraktion der CDU/CSU beantrage nun die Verlängerung der Fristen um weitere drei Monate. Eine solche Verlängerung sollte nach Ansicht der Fraktion der SPD aber nicht nur für beratene, sondern auch für Fälle ohne

Beratung gelten. Dies sei im vorliegenden Antrag aber nicht vorgesehen. Zudem sollte man auch den Gleichlauf der Fristen mit dem Zinslaufbeginn für Erstattungs- und Nachzahlungszinsen im Blick behalten, was ebenfalls nicht vorgesehen sei. Eine längere Abgabefrist sollte auch mit einer längeren zinsfreien Karenzzeit einhergehen.

Schließlich sei die Forderung des vorliegenden Antrags nach einer Nichtbeanstandungsregel für die verspätete Einreichung der Jahresabschlüsse 2020 durch das Bundesministerium der Justiz mittlerweile erfüllt worden.

Aus diesen Gründen lehne man den vorliegenden Antrag ab.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, eine Ablehnung des vorliegenden Antrags wäre für den gesamten Berufsstand mit ca. 40 000 Steuerberatern und Steuerberaterinnen sowie deren Mitarbeitern ein schwerer Schlag. Die steuerberatenden Berufe litten derzeit unter einer extremen Belastung: Dazu gehörten die Abrechnung der Soforthilfe, der Überbrückungshilfe 3, der Überbrückungshilfe 3+ sowie der Überbrückungshilfe 4. Dazu kämen die Beantragung von Kurzarbeitergeld und KfW-Darlehen sowie das Schreiben von Sanierungsgutachten. Außerdem stehe ab 2022 die Schlussrechnung für die Überbrückungshilfen 1, 2, 3, 3+ und 4 an. Zusätzlich bestehe ab Juli 2022 noch die Pflicht zur Erklärung der Grundsteuer innerhalb von drei Monaten. Diese sei in den 16 Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet und bringe eine erhebliche Belastung mit sich. Zusätzlich müssten die Quarantäneregelungen und die Pflicht zum Homeoffice beachtet werden.

Man habe richtigerweise für das Veranlagungsjahr 2019 die Fristen für die Steuererklärungen auf den 31. August 2021 verlängert. Gleichzeitig seien die Fristen für die Übertragung des Jahresabschlusses an das elektronische Handelsregister bis in den April 2021 verlängert worden. Für die Abschlüsse 2020 habe man richtigerweise im ATAD-Umsetzungsgesetz zunächst die Verlängerung für die Abgabefrist der Steuererklärung bis zum 31. Mai 2022 vorgesehen. Aber die Einreichungsfrist für die Jahresabschlüsse beim elektronischen Handels- und Unternehmensregister sei nicht entsprechend verlängert worden, sodass die Frist laufe. Es komme zu Ordnungsgeldern und zu einer Zusammenballung von zu vielen Fristen. Dies führe zu einer Gefährdung der Gesundheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kanzleien. Es seien bereits jetzt hunderte, wenn nicht sogar tausende an Überstunden zu leisten. Es wäre ein gutes Signal, diese Fristenballung aufzulösen und völlig unverständlich, diesen Verlängerungswunsch zu ignorieren. Die Fraktion der CDU/CSU wisse hierbei den Steuerberaterverband, die Bundessteuerberaterkammer sowie alle, die im Steuerbereich arbeiten würden, an ihrer Seite.

Die Fraktion der CDU/CSU bat, dem Antrag zuzustimmen und den Berufsstand zu unterstützen. Alles andere wäre eine Missachtung oder Unkenntnis der aktuellen Realitäten.

Die **Fraktion der AfD** berichtete aus der Praxis. Die Belastung der Kanzleien sei erheblich. In einer Kanzlei seien von 20 Mitarbeitern sieben Mitarbeiter über Wochen hinweg ausgefallen – trotz einer Impfquote von 85 Prozent. Gründe hierfür seien Quarantäne, Kinderbetreuung und auch Krankheit gewesen. Darüber hinaus seien die Steuerkanzleien aufgrund einer Vielzahl von Vorgängen zusätzlich belastet: beispielsweise die Neustarthilfe sowie die Überbrückungshilfen 1 bis 3. Die Befürwortung der Verlängerung der Frist für die Offenlegungsfrist durch das Bundesamt für Justiz bis zum 7. März 2022 sei nicht ausreichend. Denn seit dem 7. Januar 2022 bestehe die Möglichkeit zur Beantragung von Überbrückungshilfe 4, was weitere Aufgaben bis in den Frühsommer hinein mit sich bringe. Es bestehe ein Überhang von noch nicht erledigten Aufgaben in den Kanzleien. Daher stimme die Fraktion der AfD dem vorliegenden Antrag zu.

Die **Fraktion DIE LINKE**. betonte, Steuerberater und Steuerberaterinnen unterlägen zusätzlichen Anforderungen infolge der Corona-Pandemie. Dazu trage insbesondere bei, dass Corona-Hilfeleistungen für Selbständige, Freiberufler und Unternehmer über Steuerberater beantragt würden. Zudem bestehe ein vermehrter Bedarf an Steuererklärungen infolge des massiv ausgeweiteten Bezugs von Kurzarbeitergeld.

Eine Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen in Beratungsfällen zum Besteuerungszeitraum 2020 sei daher grundsätzlich erforderlich. Allerdings sei eine Verlängerung um drei Monate bereits durch das ATAD-Umsetzungsgesetz vom Mai 2021 erfolgt. Für die Abgabefristen von durch Steuerberater und Steuerberaterinnen begleiteten Fälle bedeute dies eine Verlängerung auf Ende Mai 2022 statt Ende Februar 2022, bzw. für Land- und Forstwirte auf Ende Oktober 2022 statt Ende Juli 2022.

Die von der Fraktion der CDU/CSU geforderte Verlängerung um weitere drei Monate sei daher verfrüht. Dies gelte insbesondere auch, da sie ihre Forderung mit dem verkürzten Bearbeitungszeitraum infolge der Fristverlängerung für 2019 begründe. In derselben Logik müsste dann aber aus einer Verlängerung der Fristen in diesem

Jahr eine Verlängerung der Abgabefristen im Jahr 2023 erfolgen, da andernfalls der Bearbeitungszeitraum im Jahr 2023 verkürzt wäre. Entsprechendes ergebe sich in den Folgejahren.

Die von der Fraktion der CDU/CSU zusätzlich geforderte Verlängerung der Frist zur Offenlegung der Jahresabschlüsse von Unternehmen für das Jahr 2020 sei überflüssig. Zum einen könne nach geltendem Recht eine Fristverlängerung beantragt werden. Zum anderen habe die Bundesregierung bereits verkündet, dass sie bei noch nicht bzw. verspätet eingereichten Jahresabschlüssen für das Geschäftsjahr 2020 auf Einleitung von Ordnungsgeldverfahren vor dem 7. März 2022 verzichte.

Im vorliegenden Antrag fehle eine sehr wirksame Maßnahme zur Entlastung von Steuerberatern und Steuerberaterinnen, die zugleich viele Arbeitnehmer steuerlich entlasten würde: die Streichung oder zumindest Aussetzung der Anwendung des Progressionsvorbehalts auf bezogene Lohnersatzleistungen, insbesondere auf das Kurzarbeitergeld. Entsprechende Forderungen seien bereits in der letzten Wahlperiode von der Fraktion DIE LINKE., aber auch von der Fraktion der FDP erhoben worden.

Berlin, den 12. Januar 2022

**Antje Tillmann**  
Berichterstatlerin

**Maximilian Mordhorst**  
Berichterstatler



